



Internationale Kommission für Alpines Rettungswesen IKAR
Commission Internationale du Sauvetage Alpin CISA
International Commission for Alpine Rescue ICAR

Organisationsreglement der IKAR

1 Zweck und Ziel

Das Organisationsreglement regelt Organisation, Aufgaben, Geschäftsablauf und Kompetenzen des Vorstandes, der Fachkommissionen und der Geschäftsstelle mit dem Ziel, den Mitgliedern eine effiziente Arbeit zu ermöglichen.

2 Grundlagen

sind die Statuten der IKAR, insbesondere die Ziffern 4.3, 4.5, 5 und 6.

3 Geltungsbereich

Das Organisationsreglement gilt für den Vorstand, für die Fachkommissionen und für die Geschäftsstelle.

4 Der Vorstand

4.1 Organisation

Die Organisation des Vorstandes ist in Artikel 4.3 der Statuten der IKAR geregelt.

4.2 Führungsrichtlinien

4.2.1 Der Führungsprozess findet unter Anwendung eines Managementkreislaufes statt. Dieser bezieht sich auf eine Kernkompetenz basierenden Strategie und deren Zielsetzungen. Der Managementkreislauf basiert auf zumindest nachfolgenden Teilprozessen:

1. Orientierung, Identifizierung
2. Analyse, Bewertung
3. Entscheidung
4. Planung
5. Durchführung & Nutzung
6. Evaluation
7. Orientierung & Identifizierung

4.2.2 Die Vorstandsmitglieder erledigen die übernommenen Arbeiten ehrenamtlich und selbstständig. Dem Informationsfluss innerhalb des Vorstandes und zu den Mitgliedsnationen kommt grosse Bedeutung zu, ihm ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

4.2.3 Kontakte im Namen der IKAR zu Organisationen, die nicht Mitglied der IKAR sind, sind nur mit Wissen und im Einverständnis mit dem Präsidenten herzustellen und zu unterhalten.

4.2.4 Terminierte Geschäfte sind fristgerecht zu erledigen.

4.3 Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

4.3.1 Der Präsident

- vertritt die IKAR nach aussen;
- leitet und koordiniert die Geschäfte der IKAR beziehungsweise des Vorstandes und ist für den ordnungsgemässen Ablauf verantwortlich;
- leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen und erlässt die Einladungen mit Traktandenliste;
- verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht der IKAR zu Händen der Delegiertenversammlung;
- weist den Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben zu.
- überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle in allen Belangen ausser dem Rechnungswesen.

4.3.2 Der Vizepräsident

- vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit;
- übernimmt besondere Aufträge und Aufgaben.

4.3.3 Der Kassier

- ist verantwortlich für Kassenführung und Buchhaltung sowie Geldanlagen;
- überwacht die Buchhaltung und Kassenführung durch die Geschäftsstelle;
- legt der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor;
- überwacht die Einhaltung des Budgets.

4.3.4 Die Vorsitzenden der Fachkommissionen

- sind verantwortlich für die Leitung ihrer Kommission gemäss Reglement;
- realisieren die Beschlüsse des Vorstandes in ihren Kommissionen;
- orientieren den Präsidenten und den Vorstand über ihre Absichten, Zielsetzungen und Tätigkeiten;
- führen während des Jahres die Arbeit innerhalb der Kommission fort und fördern den Kontakt zwischen den Mitgliedern.

4.3.5 Die Beisitzer

- übernehmen besondere Aufträge und Aufgaben;
- bringen neue Erkenntnisse und Erfahrungen ihrer Organisation im Vorstand ein.
- bearbeiten die Anträge für neue Mitglieder zu Händen des gesamten Vorstandes.

4.4 Vorstandssitzungen

4.4.1 In der Regel finden jährlich eine Vorstandssitzung im Frühjahr und im Herbst statt, die Herbstsitzung vorgängig der DV.

4.4.2 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, mindestens einen Monat vor den Sitzungen ein mit Bekanntgabe der Traktanden.

4.4.3 Die Frühjahressitzung wird an einem für die Mitglieder zentralen Ort durchgeführt.

4.4.4 In dringenden Fällen oder bei Vorliegen spezieller Themen kann der Präsident nur einzelne Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung zusammenrufen.

4.4.5 Die Verhandlungssprache ist Englisch oder eine andere gemeinsame Sprache, über welche der Vorstand entscheidet.

- 4.4.6 Die Verhandlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern in englischer Sprache zugesandt.
- 4.4.7 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4.5 Kompetenzen der Vorstandsmitglieder

- 4.5.1 Schreiben mit Rechtsverbindlichkeit für die IKAR oder von besonderer Bedeutung sind vom Präsidenten beziehungsweise vom Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 4.5.2 Schreiben, die nicht unter diese Kategorie fallen, sind vom betreffenden Vorstandsmitglied in eigener Verantwortung zu unterzeichnen. Die Informationspflicht ist zu beachten.

4.6 Finanzielles

- 4.6.1 Die Spesen, welche den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Tätigkeit erwachsen, werden durch die Kasse der IKAR vergütet. Die Details regelt das Spesenreglement vom 12.10.2010.
- 4.6.2 Die Abrechnungen über die Spesen sind dem Kassier bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres einzureichen.
- 4.6.3 Es liegt im Interesse der IKAR, bei Spesen und Auslagen Zurückhaltung zu üben.
- 4.6.4 Über Auslagen im Rahmen des Budgets beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

5 Unterschriftsberechtigung

5.1 Vorstandsmitglieder

- 5.1.1 Alle Vorstandsmitglieder verfügen im Rahmen der durch die Statuten festgelegten Grenzen und der Beschlüsse der DV über die Unterschriftsberechtigung zu Zweien, ausgenommen für ihre eigenen Spesen.

5.2 Geschäftsstelle

- 5.2.1 Die Geschäftsstelle ist unterschriftsberechtigt zu Zweien für alles was durch den Vorstand und/oder durch die DV beschlossen wurde.

6 Die Fachkommissionen

6.1 Zweck

Die bergrettungstechnischen Aufgaben und Probleme werden durch Fachkommissionen bearbeitet.

6.2 Grundlagen

sind die Statuten der IKAR, insbesondere Ziff. 2, 4.1, 4.5, 5.2 und 6.

6.3 Aufgaben

- 6.3.1 Vorstellen von Bergrettungsgeräten und dazugehöriger Ausrüstung.
- 6.3.2 Fachspezifische Beurteilung und Sicherheitskontrolle des vorgestellten Materials und Ausarbeiten von Verbesserungsvorschlägen und Empfehlungen.
- 6.3.3 Auswerten von Bergunfällen, Unfallforschung, Vorbeugung von Bergunfällen, erarbeiten von Statistiken.
- 6.3.4 Erarbeitung medizinischer Empfehlungen für Erstversorgung und Abtransport Verletzter und Erkrankter im Gebirge.
- 6.3.5 Erfahrungsaustausch in fachspezifischen Belangen sowie Austausch entsprechender Unterlagen.
- 6.3.6 Verbreitung von Informationen über Bergrettung sowie zur Verhütung von Bergunfällen.

6.4 Organisation

- 6.4.1 Vier Fachkommissionen bearbeiten die Spezialgebiete
 - Bodenrettung
 - Lawinenrettung
 - Flugrettung
 - Alpine Notfallmedizin
- 6.4.2 Die Vorsitzenden der Fachkommissionen sind Mitglieder des IKAR . Vorstandes. Kenntnisse einer zweiten IKAR . Sprache sind von Vorteil.
- 6.4.3 Die Mitglieder der Fachkommissionen müssen aktive, erfahrenen Fachleute auf dem betreffenden Sachgebiet der Bergrettung sein oder durch ihre berufliche Stellung Einfluss auf das Bergrettungswesen nehmen können. Gute Sprachkenntnisse sind erwünscht und von Vorteil.
- 6.4.4 Die Kommissionsmitglieder werden durch ihre Organisation nominiert. Sie müssen in der Lage sein, den Sitzungen beizuwohnen.
- 6.4.5 Die Kommissionsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren (normale Arbeitsperiode) delegiert. Um die Kontinuität der Arbeit in den Fachkommissionen zu gewährleisten, soll der Ersatz eines Mitglieds die Ausnahme sein.
- 6.4.6 Die Zahl der Mitglieder einer Fachkommission soll nur so gross sein, dass eine effiziente Arbeit gewährleistet ist.

6.5 Arbeitsweise

- 6.5.1 Die Fachkommissionen werden von den Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer Arbeitstagung eingeladen, in der Regel vor der Delegiertenversammlung. Die Tagesordnung (Arbeitsprogramm und Zielsetzungen) samt Beilagen ist allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Tagung zuzustellen.
- 6.5.2 Es ist anzustreben, während des Jahres zusätzliche Arbeitssitzungen durchzuführen. Im Weiteren sind der Kontakt und der Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern auch zwischen den Sitzungen zu unterhalten und zu fördern.

- 6.5.3 Dem Informationsfluss zwischen den Fachkommissionen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei der Behandlung der Themen muss immer wieder die Frage gestellt werden, wer ebenfalls daran interessiert ist.
- 6.5.4 Beim Bearbeiten von Problemen, die in den Aufgabenbereich verschiedener Fachkommissionen fallen, ist festzulegen, wer federführend und dafür verantwortlich ist.
- 6.5.5 Von jeder Tagung und Sitzung sind ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu erstellen.
- 6.5.6 Im Rahmen der DV führen die Fachkommissionen unter der Leitung des Präsidenten der IKAR eine gemeinsame Sitzung durch. Die Vorsitzenden der Kommissionen legen einen kurzen Bericht über ihre Arbeit ab und geben die Zielsetzungen für das nächste Jahr bekannt.
- 6.5.7 Die Verhandlungen erfolgen in mindestens zwei der IKAR . Sprachen. Die Vorsitzenden sind für die Übersetzungen besorgt.

6.6 Verantwortung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.6.1 Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag der Kommissionen deren Vorsitzende.
- 6.6.2 Bei Wahlen und Abstimmungen haben die in den Fachkommissionen vertretenen Mitglieder-Organisationen je eine Stimme. Der Vorsitzende ist wahl- und stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- 6.6.3 Eigene Erkenntnisse, Entwicklungen, Ausbildungsunterlagen und Publikationen sind der IKAR zur Verfügung zu stellen.
- 6.6.4 Die Mitglieder der Fachkommissionen sind verpflichtet, Empfehlungen der IKAR und der Fachkommissionen in ihren Organisationen zu verbreiten.

6.7 Finanzielles

- 6.7.1 Die den Mitgliedern der Fachkommissionen aus der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen erwachsenden Kosten gehen zu Lasten ihrer Organisation.
- 6.7.2 Den Vorsitzenden steht für Spesen und administrativen Aufwand ein durch die DV bestimmter Betrag aus der Kasse der IKAR zur Verfügung. Die Abrechnung ist dem Kassier jeweils bis zum 30. November vorzulegen.

6.8 Kompetenzen

- 6.8.1 Die Fachkommissionen greifen von sich aus bergrettungstechnische Probleme auf und behandeln diese. Dem Vorstand gegenüber besteht Informationspflicht.
- 6.8.2 Die Fachkommissionen ergänzen das vorliegende Reglement wenn notwendig mit weiteren, kommissionsspezifischen Punkten in einem Anhang.
- 6.8.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements werden durch die Kommissionen beim Vorstand beantragt.

7 Die Geschäftsstelle

- 7.1.1 Die Tagesgeschäfte der IKAR werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen.
- 7.1.2 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten und dem Kassier.
- 7.1.3 Das Verhältnis der IKAR zur Geschäftsstelle ist in einem separaten Vertrag geregelt.
- 7.1.4 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind im Anhang des Vertrages festgehalten.

8 Verschiedenes

- 8.1.1 Änderungen des Organisationsreglements, welche im Rahmen der Vorgaben durch die Statuten liegen, beschliesst der Vorstand selbständig.

Das vorliegende Reglement ersetzt das die Geschäftsordnung des Vorstandes vom 2.10.2007 und das Reglement für die Fachkommissionen vom 1.10.1994. Es wurde an der Delegiertenversammlung 2013 in Bol genehmigt und in Kraft gesetzt.